



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

6. April 2017

41. Jahrgang / Nr. 13

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

84. Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Rischenhof Energie KG, Hagen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

85. Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I Seite 2749)
Vorhaben: Gerhard Schumacher, Cuxhaven

86. Haushaltssatzung der **Gemeinde Belum**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017
87. Haushaltssatzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017
88. Haushaltssatzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017
89. Haushaltssatzung der **Gemeinde Osterbruch**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 22. März 2017

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

84.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung

Die Rischenhof Energie KG, Achterstraße 1, 27628 Hagen, hat mit Anzeige vom 11. Juni 2014 die Änderung der Inputstoffe ihrer bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung angezeigt. Betriebsgrundstück ist das Grundstück in der Gemarkung Uthlede, Flur 20, Flurstück 82 in 27628 Hagen.

Entsprechend § 3c Satz 1 UVP in Verbindung mit der Ziffer 8.4.2.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für die angezeigte Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 06. April 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

85.

BEKANNTMACHUNG
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010
(BGBl. I Seite 94 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes
vom 30. November 2016 (BGBl. I Seite 2749)

Herr Gerhard Schumacher, Köstersweg 5, 27478 Cuxhaven, hat bei der Stadt Cuxhaven die Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I, Seite 2749) für die Errichtung eines Legehennenstalles mit 25.000 Plätzen beantragt. Baugrundstück ist das Grundstück in der Gemarkung Lüdingworth, Flur 26, Flurstück 192/1.

Entsprechend § 3 c Satz 1 UVP in Verbindung mit Ziffer 7.1.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, um zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Getsch

86.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Belum in der Sitzung am 23. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 791.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 791.000 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 748.600 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 719.000 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 4.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 34.100 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 124.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Belum, den 23. Februar 2017

(L.S.)

Gemeinde Belum
Matthias Peter
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.), in der Zeit vom 10. bis 20. April 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Belum, den 6. April 2017

Gemeinde Belum
Der Bürgermeister
Peter

87.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in der Sitzung am 9. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.688.200 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.684.200 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 4.000 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.569.000 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.289.200 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 910.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 2.825.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 300.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 58.900 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 594.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Cadenberge, den 9. März 2017

Gemeinde Cadenberge

Wolfgang Heß Maik Schwanemann
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 29. März 2017 unter dem Aktenzeichen 15 02 9.3 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10. bis 20. April 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Cadenberge, den 6. April 2017

Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Schwanemann

88.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in der Sitzung am 27. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 14.507.200 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 16.242.400 €
 - Saldo: -1.735.200 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 13.623.600 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 16.056.850 €
 - Saldo: -2.433.250 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.567.400 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.219.100 €
 - Saldo: -651.700 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 651.700 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 337.150 €
 - Saldo: 314.550 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes auf 15.842.700 €
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes auf 18.613.100 €
- Saldo: -2.770.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 651.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 540.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 460 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hagen im Bremischen, den 1. März 2017

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 28. März 2017 unter dem Aktenzeichen 15 01 09 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 10. April 2017 bis 20. April 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen öffentlich aus.

Hagen, den 06. April 2017

Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister
Wittenberg

89.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Osterbruch, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 22. März 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 22. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 522.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 511.000 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|-----------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 510.100 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 472.700 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf | 25.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf | 43.300 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 10.600 € |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b. für andere Grundstücke
(Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Osterbruch, den 22. März 2017

(L.S.)

Gemeinde Osterbruch
von Spreckelsen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Osterbruch für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in der Zeit vom 10. bis 20. April 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Osterbruch, den 6. April 2017

Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister
von Spreckelsen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften